

# **Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)**

**Vom 29. April 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 21

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2009

Aufgrund von § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Februar 2009 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält die Angabe zum Master of Arts Geschichte für den „Schwerpunkt OsteuropG“ folgende Fassung:  
„KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/ Serbisch/ Bosnisch)“
2. In § 3 erhält die Angabe zum Master of Arts Geschichte für den „Schwerpunkt Nordeur / SH“ folgende Fassung:  
„KMK-Latinum; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch)“
3. In § 3 wird in der Angabe zum Bachelor of Arts Griechische Philologie der zweite Satz gestrichen. Folgende Sätze werden angefügt:  
„Der Nachweis des Graecums muss spätestens zur Anmeldung für das Modul „Griechische Prosa 2“ (3. Semester) erfolgen, der Nachweis des Großen Latinums zur Anmeldung für das Modul „Kultur der Antike 2“ (5. Semester).  
Die Einschreibung ins 1. Fachsemester kann auch ohne entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.“
4. In § 3 erhält die Angabe zum Bachelor of Arts Islamwissenschaft folgende Fassung:  
„Lektürekennnisse in englischer Sprache mindestens auf der Stufe B2 (CEF), nachzuweisen bei der Einschreibung  
- durch das Ablegen einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (TOEFL, IELTS, etc.), die das entsprechende Sprachniveau bescheinigt (TOEFL mind. 87 von 120 Punkten, IELTS mind. 5.0) oder  
- durch das Schulzeugnis (mindestens 6 Jahre Unterricht, Abschlussnote mindestens befriedigend (8 Punkte)).“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 24. April 2009 erteilt.

Kiel, den 29. April 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel